



Gemeinsam stark für Lilienthal
Rainer A. Sekunde
Gruppenvorsitzender

Gemeinde Lilienthal
Bürgermeister
Kim Fürwentsches
Klosterstraße 16

28865 Lilienthal

Lilienthal, 05. Mai 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Kim,

im Namen der Gruppe „Gemeinsam stark für Lilienthal“ stelle ich folgenden Antrag:

Wir beantragen die Umsetzung einer kommunalen Gesamtstrategie zur Anpassung an den Klimawandel in Lilienthal.

Es ist noch nicht ausreichend gelungen, den Klimawandel und die Notwendigkeit von Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel bei allen Akteuren als Querschnittsthemen auf kommunaler Ebene zu verankern. Dabei ist eine solche Einstufung mit interdisziplinärer Verzahnung in Politik und Verwaltung die Voraussetzung dafür, in diesem Bereich zukünftig erfolgreich zu sein.

Außerdem ist es wichtig, die fachlichen Bezüge der einzelnen Politik- und Verwaltungsbereiche zum Thema Klimawandel zu verdeutlichen und zu kommunizieren. Dies erfordert einen engen fachlichen Austausch zwischen den Fachbereichen und den politischen Gremien.

Ebenso müssen die politischen und fachlichen Grundlagen zum Klimawandel in Lilienthal geschaffen und die zukünftige Einbettung von Maßnahmen in eine kommunale Gesamtstrategie „Klimaschutz / Anpassung an den Klimawandel“ sichergestellt werden.

Neben den strategischen Eckpfeilern des Klimawandels für die Gemeinde Lilienthal, der kommunalen Wärmeplanung als auch den Antworten auf (zukünftige) Mobilitätsfragen, stellt der moderne Naturschutz eine gleichrangige strategische Perspektive dar.

So erreicht als Teilbereich des Naturschutzes (weitere sind z. B. Starkregenereignisse, Hochwasserschutz) eine Baumschutzsatzung im klassischen Sinne dieses Ziel nicht und greift sicherlich in der Gesamtwirkung zu kurz. Diese häufigen Bürokratiemonster, bestehend aus Paragrafen und Regulierungen, verursachen unnötige Doppelstrukturen und verschwenden unnötig Personalressourcen und Steuergelder. Ohnehin würden nicht alle Mitbürgerinnen und Mitbürger mit solchen Maßnahmen erreicht werden.

Aus diesem Grund haben wir uns für einen Ansatz entschieden, der die Freiwilligkeit der Lilienthalerinnen und Lilienthaler für insgesamt mehr Klimaschutz fordert.

Aufgrund der jüngsten Gesetzesänderung (in 2021) des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) findet nun auch in Niedersachsen die Eingriffsregelung nach § 17 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Anwendung. Eingriffe in Natur und Landschaft, wie etwa die Fällung eines markanten Baumes, sollten vermieden oder kompensiert werden. Sollte der geplante Eingriff nicht durch eine andere Rechtsvorschrift wie einen Bebauungsplan erlaubt sein, muss die zuständige Untere Naturschutzbehörde jetzt vorab eine Genehmigung erteilen.

Ob ein solcher Eingriff genehmigungspflichtig ist, definiert sich wie folgt:

Die rechtliche Grundlage ergibt sich aus § 5 NAGBNatSchG.

Dies bedeutet, dass erhebliche Beeinträchtigungen und Beseitigungen von Alleen, Baumreihen, naturnahen Feldgehölzen und sonstigen Feldhecken regelmäßig als Eingriffe zu werten sind. Auch Vorhaben zur Beseitigung einzelner Bäume können Eingriffe in diesem Sinne darstellen. Dies lässt sich damit begründen, dass auch ein einzelner Baum einen hohen Wert für den Naturhaushalt hat und Lebensraum für verschiedene Tierarten bietet.

Die Gesetzesänderung stammt aus dem Jahr 2021. Hier ist grundsätzlich Aufklärungsarbeit durch die UNB des Landkreises zu leisten. Der Privatgarten hat hier sicherlich eine Sonderrolle, damit die gärtnerische Freiheit ausreichend berücksichtigt werden kann. Dazu zwei Beispiele aus der Praxis: Ab einem Stammumfang von 1,50 m auf einer Höhe von einem Meter gemessen (d. h. ab einem Durchmesser von 50cm), stellt die Entfernung eines einzelnen Baumes im eigenen Garten einen genehmigungspflichtigen Eingriff dar. Nadelbäume unterliegen hierbei einer höheren Toleranz und in der freien Landschaft werden grundsätzlich andere Kriterien herangezogen.

In der freien Landschaft werden Bäume und andere Gehölze nicht nur aufgrund ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt beurteilt, sondern auch aufgrund ihres Wertes für das Landschaftsbild. Besonders der Standort und das Erscheinungsbild spielen eine Rolle. Daher ist jeder aufgefordert, sich rechtzeitig mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Osterholz in Verbindung zu setzen, wenn er beabsichtigt, einen Baum zu fällen. Die Genehmigungsbehörde kann dann überprüfen, ob eine Genehmigung erforderlich ist. Es ist ratsam, alleinig schon aus einem Eigeninteresse der Bürgerinnen und Bürger heraus, einem möglichen Bußgeld zu entgehen. Zur Information: Die Untere Naturschutzbehörde benötigt hier u. a. folgende Informationen: eine Begründung der Fällabsicht, den Stammumfang in 1,00 m Höhe, Angabe der Baumart und des Wuchsstandortes sowie aussagekräftige Fotos.

Die Vorschriften des Artenschutzes (§§ 39 Abs. 1 und 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes) und die zeitlichen Einschränkungen zur Beseitigung von Hecken usw. (§ 39 Abs. 5 des Bundesnaturschutzgesetzes) bleiben weiterhin gültig. Jeder ist demnach selbst dafür verantwortlich, vor Fällarbeiten oder Schnittmaßnahmen zu kontrollieren, ob geschützte Tiere oder ihre Lebensräume zu Schaden kommen. Falls sich in dem betroffenen Baum Höhlen oder Nester befinden, müssen die Fällarbeiten unterbrochen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden.

Wir sehen diese beschlossene Eingriffsregelung verankert im Nieders. Ausführungsgesetz nicht als Bevormundung an, sondern sollten ein Umdenken in der Bevölkerung bewirken und als Beitrag zum Schutz der Natur gesehen werden.

Die Beschäftigung mit dem Thema, noch vor dem Fällen eines Baumes, kann das Bewusstsein für seinen eigentlichen Wert schärfen. Neben den eher biologisch-wissenschaftlichen Aspekten, wie dem Beitrag zum Klimaschutz, der Verbesserung des lokalen Klimas oder auch der CO₂-Speicherung, der Schadstofffilterung und dem Lebensraum für Tiere, sollte man sich vor der Maßnahme bewusst machen, dass dieser Baum im Sommer ganz einfach Schatten spendet, ein Geschichtsträger ist und den Garten belebt.

Die Gesamtstrategie „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“ beinhaltet die folgenden Antragstellungen bzw. Vorgehensweisen:

1. Anträge zur Umsetzung einer Gesamtstrategie „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“

-Es wird eine Analyse der Betroffenheit durch den sich abzeichnenden Klimawandel in unserer Gemeinde durchgeführt.

-Erarbeitung und Beschlussfassung einer modular aufgebauten kommunalen Gesamtstrategie „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“ inkl. den Perspektiven Mobilität, Wärmeplanung und Naturschutz unter Feststellung des konkreten Handlungsbedarfes und -rahmens für unsere Gemeinde.

-Die Gemeinde Lilienthal führt ein klimagerechtes Flächenmanagement ein.

-Die Gesamtstrategie muss verstetigt, kontrolliert und kommuniziert werden.

Weitere Politische Vorgehensweise:

Die Erstellung eines Maßnahmenkatalogs „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“ inkl. den obig aufgeführten Modulen und die Festlegung einer Umsetzungsstrategie erfolgt durch Beschluss des Gemeinderats.

Ein entsprechendes Haushaltsbudget ist für das Haushaltsjahr 2024 einzuplanen.

2. Anträge zu einem Baumschutzkonzept innerhalb der Gesamtstrategie „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“

Für den Bereich Baumschutz besonders unter dem Aspekt Klimaresilienz ist ein integriertes Baumschutzkonzept mit folgenden Einzelmaßnahmen durch die Verwaltung zur weiteren Beratung im Fachausschuss vorzubereiten.

Dieses geschieht ganz besonders auch unter dem Gesichtspunkt einer möglichst schnellen und leistbaren Umsetzung:

- Die Stärkung der Klimaresilienz der in Lilienthal vorhandenen Waldbestände durch geeignete Maßnahmen.
- Die Weiterentwicklung der vorhandenen Waldflächen und neu zu schaffende Waldflächen angepasst an den Klimawandel und zur Sicherung ihrer Leistung in dem sich verändernden Ökosystem.
- Die Schaffung eines Waldlabors in einem der Gehölze (verschiedene Ausrichtungen und Intensivität möglich. Diskussion im FA dazu) und
- Die Stärkung der Klimaresilienz des großen, gemeindlichen Amtsgarten und weiterer Grünanlagen wie z. B. um Murkens Hof etc..
- Klima angepasste Ausgestaltung der vorhandenen Bewegungsräume.
- Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Stärkung der Klimaresilienz der vorhandenen Siedlungsbereiche.
- Selbstverpflichtung in Sachen „Baum- und Baumerhalt“ des Lilienthaler Gemeinderates bei der Neuaufstellung von Bebauungsplänen bzw. bei der Überarbeitung von Bebauungsplänen.
- Durchführung einer Baumgutscheinaktion für die Lilienthaler Bürgerinnen und Bürger (siehe Gemeinde Stuhr).
- Vortragsreihen/Fachvorträge über Baum- Pflanzenkunde/Baumschutz
Mögliche Themenbereiche wären unter anderem Baumpflege und Maßnahmen zu einem Baumerhalt, könnten dabei Baumpfleg, ökologische Funktionen von Grün und Bauwerksbegrünung in der Gemeinde Lilienthal sein.
- Darstellung des Themas „Baumschutz und Baumpflegemaßnahmen“ auf der gemeindlichen Homepage, in Flyern etc.

Zu einer konkreten Umsetzung des Baumschutzkonzeptes innerhalb der Gesamtstrategie „Klimaschutzanpassung für Lilienthal“ sind dann ebenfalls entsprechende Haushaltsmittel zur Umsetzung im Haushalt 2024 -und nach jeweiliger Umsetzbarkeit für die Folgejahre- einzuplanen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Rainer A. Sekunde
Vors. Gruppe Gemeinsam stark für Lilienthal

Anlagen

- Informationen für die Stellung eines Antrags auf Gehölzentfernung und Antrag auf Genehmigung einer Gehölzentfernung nach § 17 Abs. BNatSchG des Landkreises Nienburg/Weser
- Geeignete Pflanzenliste Landkreis Nienburg/Weser
- Genehmigung von Vorhaben gemäß § 17 (3) Bundesnaturschutzgesetz in der Region Hannover
- Auszug BBSR Klima-StadtRaum Portal -Schutz und Anpassung-

05.05.2023 09:18h